



Bundes-Verfassungs-Gericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Urteils-Verfassungs-Beschwerde

22. Mai 2015

gegen

Beschluß des OLG-Celle (OLG-CE) vom 15.4.2015, zugestellt am 23.4.2015

wegen

Klage-Erzwingungs-Verfahren des Geschädigten und Beschwerde-Führers/BF Karl-Heinz **Seibold**, Birkenau/Odenwald

auf Grund

der **MiBachtung** seiner **Grund-Rechte** als Bürger der BR Deutschland durch die deutsche Justiz

im Zuge

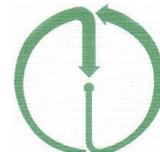
seiner Rechts-Verfolgung

wegen der **Vernichtung seines Unternehmens** – der DMPG, Dannenberg/Niedersachsen – **durch** die Unternehmens-Beratung **Roland Berger/RB&P**, München.

Dabei handelt es sich um ein **Komplott in drei Akten**:

1. Roland Berger führte das florierende und mit einem Auftrags-Bestand von zwei Jahren versehene Unternehmen DMPG (Dannenberger Massivwand Produktions-GmbH) statt wie verabredet an die Börse in den **Konkurs**. Dabei hat sich Roland Berger des Konkurs-Betrugs und der Untreue schuldig gemacht.
2. **Nach dem Konkurs** hat RB&P sein eigenes Zertifikat – wonach es sich bei der DMPG um das innovativste Unternehmen der deutschen Bau-Wirtschaft handele – nicht mehr gelten lassen. Dabei hat er seinen Anwalt *falsch* vortragen lassen und die Seibold-Anwälte dazu *verpflichtet, keine Gegenwehr zu zeigen*, damit das Gericht – wie geschehen – seinen falschen Sach-Vortrag für gegeben annimmt und deshalb Seibold die Prozesse verlieren läßt.
3. Die **Straf-Anzeige** des BF vom 25.6.2014 wird von der deutschen Justiz bis heute **miBachtet, obwohl** es sich um ein **Offizial-Delikt** handelt. Im letzten Rechtszug vor dem OLG-CE verstiegen sich die drei Richter zu der *Behauptung*, nicht erkennen zu können, was Roland Berger überhaupt vorgeworfen werde, obwohl dies aus der 28-seitigen Beschwerde vom 10.3.2015 klar hervorgeht.

/2



Diese **Verfassungs-Beschwerde** nimmt in erster Linie auf das **Fehl-Urteil des OLG-CE Bezug** (vom 15.4.2015, siehe Anlage 1) und das Begleit-Schreiben dazu (vom 20.4.2015, siehe Anlage 2), legt jedoch zum Verständnis der Hintergründe die Verhaltensweisen und Fehl-Entscheidungen auch der Vor-Instanzen dar.

Sie stützt sich dabei auf folgende **Grundrechts-Artikel** unserer Grund-Gesetz genannten Verfassung:

- **Artikel 1:** Die Würde des Menschen ist *unantastbar*. Dabei sind die Menschen-Rechte unverletzlich und unveräußerlich. Auch die Justiz ist daran *gebunden*.
- **Artikel 2:** Es gilt die *freie* Entfaltung der Persönlichkeit.
- **Artikel 3:** Alle Menschen sind vor dem Gesetz *gleich*. Niemand darf deshalb *benachteiligt* oder *bevorzugt* werden.
- **Artikel 19:** Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der *Rechts-Weg offen*.

Der Verfasser ist durch **Vollmacht** des BF legitimiert, siehe Anlage 3.

Kapitel A: Formalia

0. Vor-Bemerkung

Der Aufbau dieser Verfassungs-Klage erfolgt nach den Richtlinien von www.juraindividuell.de.

1. Zulässigkeit

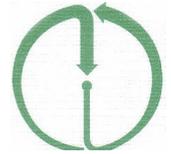
1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des BVG für Verfassungs-Beschwerden ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13, 90 ff. BVGG.

1.2 Beteiligten-Fähigkeit

- Der **Beschwerde-Führer** (im Folgenden: **BF**) muß **beschwerdefähig** sein. Wer beschwerdefähig ist, bestimmt sich nach § 90 I BVGG.
- Danach kann "**jedermann**" Verfassungs-Beschwerde erheben. Nämlich derjenige, der **Träger von Grund-Rechten** oder der in § 90 I BVGG aufgeführten grundrechtsgleichen Rechte ist.

➔ Die **Beteiligten-Fähigkeit** ist im Falle des BF bzw. seines Vertreters Helmut Passing, Wirtschafts-Ethiker in Freiburg im Breisgau, **gegeben**.



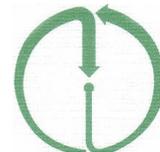
1.3 Prozeß-Fähigkeit

- Weiterhin muß der BF auch prozeßfähig sein.
 - Darunter versteht man die Fähigkeit, **Prozeß-Handlungen selbst bzw. durch einen Vertreter** vor- bzw. **entgegenzunehmen**.
 - Eine **natürliche, volljährige Person** ist **immer prozeßfähig**.
- Die **Prozeß-Fähigkeit** ist im Falle des BF (Jahrgang 1938) bzw. seines Vertreters Passing (Jahrgang 1951) **gegeben**.

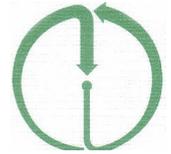
1.4 Beschwerde-Gegenstand

Es muß ein **tauglicher** Beschwerde-Gegenstand vorliegen.

- Nach Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVGG kann **jeder Akt der öffentlichen Gewalt** tauglicher Beschwerde-Gegenstand sein.
 - **Bei einer Urteils-Verfassungs-Beschwerde** kommen **mehrere Beschwerde-Gegenstände** in Betracht.
 - Es wird regelmäßig einen Ausgangs-VA und eventuell auch einen Widerspruchs-Bescheid gegeben haben (in Bundes-Ländern, in denen ein Vor-Verfahren durchzuführen ist), gegen den der BF bereits vorgegangen ist.
 - Weiterhin **sind die Urteile der vorausgegangenen Instanzen Akte der öffentlichen Gewalt**.
 - Hier sollte festgestellt werden, daß **Gegenstand** der Verfassungs-Beschwerde **zumindest auch das letztinstanzliche Urteil** ist.
- **Diese Voraussetzungen sind wie folgt erfüllt:**
- **Straf-Anzeige** vom 25.6.2014 an Schwerpunkt-StA für Wirtschafts-Kriminalität in Braunschweig (StA-BS) (siehe Anlage 4).
 - Diese war wg. einer Falsch-Auskunft nicht bei der für Dannenberg/DAN zuständigen Schwerpunkt-StA für Wirtschafts-Kriminalität Stade, sondern bei der StA-BS eingereicht worden.
 - Diese hat – *ohne* vorherige Konsultation – das Anzeigen-Paket an das für DAN *nicht zuständige* München/M weitergeleitet.
 - Von dort wurde der Fall an das *nicht zuständige* Lüneburg/LG abgegeben.
 - **Begleit-Schreiben** Passing vom 25.6.2014 zur Straf-Anzeige an die StA-BS (siehe Anlage 5).
 - **Einstellung** des Verfahrens durch die Staats-Anwaltschaft Lüneburg (**StA-LG**) vom 17.11.2014 (eingegangen am 25.11.2014, siehe Anlage 6).



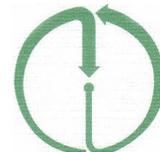
- Behauptung: Man könne nicht erkennen, daß dem BF ein Schaden entstanden sei. Dieser ergibt sich jedoch klar aus Anlage 4 zur Straf-Anzeige vom 25.6.2014.
- Ferner wird behauptet, der Fall sei verjährt. Daß der Fall nicht verjährt ist, ergibt sich aus den Anlagen 60 bis 68 von Anlagen-Ordner 6 zur Straf-Anzeige vom 25.6.2014 (Dauer-Delikt).
- **Beschwerde** vom 2.12.2014 gegen den Beschluß der StA-LG an die General-Staats-Anwaltschaft Celle (**GStA-CE**) (siehe Anlage 7).
- **Ablehnung dieser Beschwerde** durch die GStA-CE vom 27.1.2015 (eingegangen am 11.2.2015, siehe Anlage 8).
 - Behauptung: Der angefochtene Beschluß der StA-LG entspreche der Sach- und Rechtslage.
 - Ferner wird behauptet, der Fall sei verjährt; dadurch wurde das Dauer-Delikt *erneut mißachtet*.
 - Die Beschwerde sei als unbegründet zurückzuweisen.
- **Beschwerde** vom 10.3.2015 gegen den Beschluß der GStA-CE vom 27.1.2015 an das **OLG-CE** (siehe Anlage 9).
- **Ablehnung dieser Beschwerde** durch das OLG-CE vom 15.4.2015 (eingegangen am 23.4.2015, siehe Anlage 1).
 - Behauptung: Der Antrag sei unzulässig, weil er nicht aus sich selbst heraus eine verständliche Darlegung des Sachverhalts unter Angabe der Beweis-Mittel beinhalte.
 - Diese Behauptung ist ebenso dreist wie falsch, weil auf 28 Seiten eine *stringente Beweis-Führung* erfolgte und dabei alle Beweis-Mittel explizit angeführt wurden. Diese sind unter www.skandaloeser-unternehmensberater.de einzusehen, der Homepage des BF, und zwar unter der Rubrik *Straf-Anzeige*.
 - Die Unzulässigkeit wird auch damit begründet, daß der Antrags-Schrift nicht zu entnehmen sei, daß die Monats-Frist gewahrt wurde. Auch diese Behauptung geht fehl, weil es eine solche Darlegungs-Pflicht nicht gibt. Außerdem wird dabei der Spieß seitens des OLG-CE auf *unzulässige* Weise umgedreht. Denn weil der Ablehnungs-Beschluß vom 15.4.2015 weder per Faks noch per Einschreiben erging, kann der Tag, an dem er beim BF eintraf, ohnehin nicht nachgewiesen werden. Sofern das Erkennende Gericht diesen Nachweis verlangt, hätte die GStA-CE durch Faks- bzw. Einschreibe-Versand die Voraussetzungen für diesen Nachweis erbringen müssen.
 - Desweiteren wird behauptet, es sei nicht nachvollziehbar, was Roland Berger zur Last gelegt werde. Die Zusammenfassung der Tat-Vorwürfe findet sich auf der letzten Seite von Anlage 9:



-
- "Zwar tragen diejenigen, die den 'Auftrags-Mord' befohlen und durchführten, Teil-Verantwortung. (Das waren bzw. sind die Personen Dieter Weiß und Christoph Graf; auf diese wurde zuvor entsprechend eingegangen.)
 - Die *Gesamt-Verantwortung* – und allein die ist letztlich entscheidend – aber liegt bei *Roland Berger* als dem damals obersten Chef der Unternehmens-Beratung gleichen Namens."
 - Weitere Einzelheiten zu den Tat-Vorwürfen finden sich in den Anlagen 3 und 4 der Straf-Anzeige vom 25.6.2014, insbesondere aber in der Anlage 5 (siehe o.e. Homepage des BF).
- Außerdem hat das OLG-CE beanstandet, daß nicht "erläutert" worden sei, "ob den Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt worden ist."
- Dazu können weder der BF noch sein Berater Passing etwas sagen.
 - Denn von den Vor-Instanzen haben weder Seibold noch sein Berater je eine Mitteilung darüber erhalten.
- Ferner wird vom OLG-CE moniert, daß im Klage-Erzwingungs-Verfahren keinerlei Angaben darüber erfolgt seien, "wie sie (die Beschuldigten) sich gegebenenfalls im Ermittlungs-Verfahren eingelassen haben." Diese Einlassung kann nur erstaunen. Denn das, was Seibold in seinen diversen Beschwerden gegenüber der deutschen Justiz vorgebracht hat, ist ja gerade die Tatsache, daß *bis heute kein* Ermittlungs-Verfahren gegen Roland Berger pp. eingeleitet (und auch kein Straf-Verfahren gegen diese/n eröffnet) wurde und der BF stattdessen seit nunmehr fast elf Monaten mit immer neuen Ausreden abgeseigt wird.
- Jedenfalls ist seitens der Vor-Instanzen weder an Seibold noch an Passing je eine Nachricht darüber erfolgt, wonach ein Ermittlungs-Verfahren eröffnet bzw. wieder eingestellt worden sei.
 - Deshalb konnte und kann auch keine Auskunft darüber erteilt werden, ob und wie sich die Beschuldigten dazu geäußert haben.
- Gegen diese Entscheidung sei **keine Beschwerde gegeben**. Dadurch wird der *irreführende* Eindruck erweckt, als sei eine Klage vor dem BVG-KA nicht möglich.

1.5 Beschwerde-Befugnis

Der BF muß ferner **beschwerdebefugt** sein.



- Das ist er, **wenn nicht ausgeschlossen werden kann**, daß zumindest die **Möglichkeit einer Grundrechts-Verletzung** besteht und er durch den Akt der öffentlichen Gewalt selbst, **unmittelbar und gegenwärtig betroffen** ist.
- An dieser Stelle muß erwähnt werden, daß das **BVG keine Super-Revisionsinstanz** verkörpert.
- Der BF darf sich deshalb im Rahmen einer Verfassungs-Beschwerde nicht auf die Verletzung *unterhalb* der Verfassung stehender Rechts-Normen wie z.B. Gesetzen, Rechts-Verordnungen oder Satzungen berufen.

1.51 Möglichkeit der Grundrechts-Verletzung

Es darf nicht von vornherein **ausgeschlossen sein, daß der BF in seinen Grund-Rechten** oder in einem grundrechtsgleichen Recht **verletzt wurde**.

1.52 Betroffenheit des Beschwerde-Führers

Als Adressat des Urteils ist der BF auch **selbst** betroffen.

- **Unmittelbare** Betroffenheit liegt jedenfalls dann vor, wenn kein weiterer Vollzugs-Akt notwendig ist.
- **Gegenwärtig** ist die Beeinträchtigung, wenn die Grundrechts-Verletzung schon begonnen hat oder zumindest unmittelbar bevorsteht.

→ Die **Beschwerde-Befugnis** ist im Falle des BF **gegeben**, weil die Verletzung von Grund-Rechten – wie noch darzulegen ist – auf der Hand liegt.

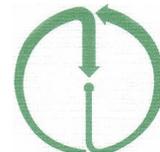
1.6 Rechtsschutz-Bedürfnis

1.61 Rechtsweg-Erschöpfung im weiteren Sinne: Subsidiarität

- Die Verfassungs-Beschwerde ist subsidiär, das heißt, daß der **BF alle ihm möglichen Rechts-Behelfe unterhalb der Verfassungs-Beschwerde auszuschöpfen hat**.
- Denn grundsätzlich ist es zunächst Aufgabe der ordentlichen Gerichte und Fach-Gerichte, Rechts-Schutz zu gewähren.

1.62 Rechtsweg-Erschöpfung im engeren Sinne

- Die Rechtsweg-Erschöpfung im engeren Sinne ergibt sich aus § 90 II BVGG.
- Danach soll der BF **alle Rechts-Mittel des ordentlichen Instanzenzugs erschöpfend in Anspruch nehmen**.



→ Die **Voraussetzungen des Rechtsschutz-Bedürfnisses** sind im Falle des BF **gegeben**, weil er – wie in Ziffer 1.4 dargelegt – alle "ihm möglichen Rechts-Behelfe *unterhalb* der Verfassungs-Beschwerde *ausgeschöpft*" hat.

1.7 Form und Frist

- Die Verfassungs-Beschwerde muß **schriftlich** verfaßt sein, § 23 I 1 BVGG.
- Sie ist ferner zu **begründen**, § 23 I 2 BVGG.
- Darüber hinaus gilt für die **Urteils-Verfassungs-Beschwerde** die **Frist** aus § 93 I BVGG.
- Danach ist die Verfassungs-Beschwerde **binnen eines Monats nach Zustellung** der Entscheidung einzureichen (§ 93 I 2 BVGG).
- Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, ist die Verfassungs-Beschwerde zulässig.

→ Form und Frist sind gewahrt. Die **Monats-Frist** begann mit Zustellung am 23.4.2015; sie ist durch die heutige Klage **eingehalten** worden.

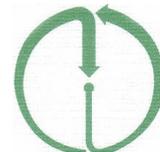
2. Begründetheit

- Die **Verfassungs-Beschwerde** muß ferner *begründet* sein.
- Die Verfassungs-Beschwerde **ist begründet, wenn der BF durch das letztinstanzliche Urteil in einem seiner Grund-Rechte verletzt ist.**
- **Wichtig** ist, daß **bei der Begründetheit einer Urteils-Verfassungs-Beschwerde nur geprüft wird, ob** das dem letztinstanzlichen Urteil zugrundeliegende Gesetz grundrechtskonform ist und ob die **konkrete Anwendung** des Gesetzes **gegen die Verfassung verstößt.**

Folglich wird nicht geprüft, ob das einfache Gesetz richtig angewendet wurde, denn das BVG soll gerade keine Super-Revisionsinstanz verkörpern.

→ Die **Begründetheit liegt vor, weil der BF in seinen *elementaren* Rechten *verletzt* wurde.**

- Artikel 1 GG wurde verletzt, weil dem **BF** seitens Staats-Anwaltschaften und Gerichten **kein rechtliches Gehör gewährt**, sondern mit fadenscheinigen Ausreden abgespeist wurde.
 - Dadurch ist der BF in seiner Würde verletzt worden, weil ihm das elementare Menschen-Recht, sich gegen erlittenes Unrecht zur Wehr zu setzen, *verweigert* wurde.
 - Die Justiz setzt 2014/15 somit jenes Drama fort, das schon mit den Zivil-Prozessen 2002-06 stattgefunden hat:



- *Recht wurde in Unrecht und dieses Unrecht hernach in Recht verwandelt, um den Delinquenten - Roland Berger in seiner Eigenschaft als Berater der Bundes-Regierung - vor Straf-Verfolgung zu schützen.*
- *Doch auch die Justiz ist an das Gebot des Artikel 1 GG - "die Würde es Menschen ist unantastbar" - gebunden.*
- Artikel 2 GG wurde verletzt, weil der **BF an seiner freien Entfaltung als Kläger-Persönlichkeit gehindert** wurde. Denn sich gegen erlittenes Unrecht zur Wehr zu setzen, ist ein elementares, unveräußerliches Grund-Recht und somit Ausdruck und Teil der freien Entfaltung der Persönlichkeit.
- Artikel 3 GG wurde verletzt, weil Staats-Anwaltschaften und Gerichte **gegen den Gleichheits-Grundsatz verstoßen** haben.
 - Dieser sieht ausdrücklich vor, daß niemand benachteiligt oder bevorzugt werden darf.
 - Roland Berger aber genießt auf Grund seiner herausgehobenen Stellung als Berater der Bundes-Regierung Narren-Freiheit, und es ist bekannt, daß sein Einfluß auch in die Justiz hineinreicht.
 - **Trotz erdrückender Beweise weigert sich die Justiz, sich mit der Causa Seibold versus Berger substantiell zu befassen, denn das *Offizial-Delikt* wird mißachtet und *unterlaufen*.**
 - Dadurch wird **eine Vorzugs-Behandlung** gewährt, **die Roland Berger nicht zusteht.**
 - Hierdurch ist der **BF** klar erkennbar *benachteiligt* und somit **in seinem Grund-Recht auf Gleich-Behandlung** vor den Gesetz **verletzt** worden.
- Artikel 19 GG wurde mißachtet, denn dem **BF** - durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt - **steht der Rechts-Weg eben nicht offen.**
 - Und zwar in Folge der *Weigerung* durch die Justiz, sich mit der Causa Seibold versus Berger substantiell - also inhaltlich - zu befassen.
 - *Denn dadurch schneidet die Justiz dem BF den Rechts-Weg ab.*
- **Auch durch das letztinstanzliche Urteil** des OLG-CE **ist dem BF der Rechts-Weg abgeschnitten** worden, und zwar durch klar widerlegte Falsch-Behauptungen.
- **Dadurch ist die Verfassungs-Widrigkeit** dieses Urteils - wie auch das der Vor-Instanzen - **gegeben**, woraus sich die geforderte Begründetheit ergibt.

Kapitel B: Inhaltliche Begründung der Verfassungs-Beschwerde

Ausdrücklich wird auf den Fall Mollath Bezug genommen, und zwar wg. der *Unverhältnismäßigkeit bzw. der Unangemessenheit der Entscheidungs-Grundlagen*.

- Der **BF** wurde wie Mollath in seinen Grund-Rechten verletzt, indem ihm das **rechtliche Gehör verweigert** wurde.

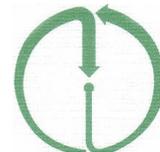


- Es fand **keine Würdigung der Tatsachen** – dargelegt in Form von 15 Anlagen, 73 Dokumenten als Beweis-Mittel und insgesamt mehr als 500 Seiten Text – statt.
- Denn wenn Richter (nämlich Dr. Meier, Dr. Ferber und H. Engelke der letzten Instanz, dem OLG-CE) behaupten, nach der Lektüre nicht erkennen zu können, was Roland Berger überhaupt vorgeworfen werde, können diese das ihnen vorliegende Schriftgut nicht gelesen haben.
 - Falls doch, müßte man diesen Analphabetismus unterstellen, und das ist bei Richtern wohl kaum anzunehmen.
 - Also bleibt nur, daß diese von der Absicht getrieben sind, Roland Berger unter allen Umständen vor Straf-Verfolgung schützen zu wollen, weil es sich um den Berater der Bundes-Regierung handelt. Dann aber stände der Vorwurf der **Straf-Vereitelung im Amt** im Raum.
- Gleiches gilt für den Lüneburger Staats-Anwalt Dr. Klüger, der behauptet, nicht erkennen zu können, daß Seibold ein Schaden entstanden sei. Daß und wie Seibold ein *erheblicher* Schaden entstanden ist, ergibt sich aus den Anlagen 3 und 4 zur Straf-Anzeige vom 25.6.2014.
- Dasselbe gilt für die GStA-CE, die behauptet, der Fall sei verjährt. Daß dem nicht so ist, ergibt sich aber nicht nur aus den Anlagen 60 bis 68 von Anlagen-Ordner 6, sondern auch aus der stringenten Beweis-Führung in Form der Anlage 15 zur Straf-Anzeige vom 25.6.2014 (die am 25.1.2015 gegenüber der GStA-CE *zusätzlich* ins Verfahren eingeführt wurde und am 10.3.2015 als Text-Vorlage für die Klage vor dem OLG-CE diente).

Andere wären daran - an einem so langen, unbegründeten Aufenthalt in der Psychiatrie – **zerbrochen**.

- **Mollath hat sich durch seine innere Kraft** für die gesamte Menschheit **verdient gemacht**.
- Diese innere Kraft hat auch **Seibold** – obwohl zwischendurch wg. des skandalösen Justiz-Verhaltens immer wieder Zweifel aufkommen -, und Seibold **kämpft schon** mehr als doppelt so lange wie Mollath – nämlich **seit 16 Jahren – um sein Recht**.
- Die Parallele zu Mollath ergibt sich aus der *indirekten* Freiheits-Beraubung beim **BF Seibold**; denn als Folge der bandenmäßig durchgeführten DMPG-Vernichtung ist Seibold **seiner materiellen und finanziellen Bewegungs-Freiheit beraubt worden**.

Mollath stand durch seine Schwarzgeld-Anschuldigungen den strategischen Interessen der Hypo-Vereinsbank (HVB) im Weg, denn diese sah in ihm dadurch eine Gefahr.

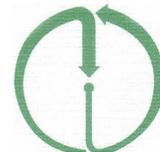


- **Politik und Justiz machten einen Kotau vor der *kriminellen* Energie einer Bank**, und dabei ist unerheblich, ob dies in vorauseilendem Gehorsam oder durch entsprechende Lobby-Arbeit und daraus resultierende Einflußnahme geschah.
- Dadurch, daß sich Mollaths Anschuldigungen später als im Kern zutreffend herausstellten, ist zu konstatieren, daß hier **zu Gunsten einer kriminellen Bank das Recht *gebeugt*** und ein unschuldiger Bürger seiner Freiheits-Rechte beraubt wurde.
- **Dadurch wurde Mollath in seinen elementaren Rechten als Bürger *verletzt*.**

Die Parallele zu Mollath ist: **Bei Seibold** ist es **im Prinzip genauso**, wengleich von einer anderen Seite her, da Seibold nicht Beschuldigter, sondern Geschädigter und darum Anzeigen-Erstatter sowie BF ist.

- **Seine** – zuvor von RB&P als das innovativste Unternehmen der deutschen Bau-Wirtschaft *zertifizierte* - **DMPG stand den wirtschaftlichen Interessen der konventionellen Berger-Klientel im Weg.**
- **Sie wurde deshalb** – obwohl mit genügend Liquidität und einem Auftrags-Bestand von zwei Jahren versehen – durch bandenmäßig organisierten und entsprechend durchgeführten Betrug statt (wie verabredet) an die Börse **in den Konkurs geführt.**
- Obwohl der **Justiz** alle dies belegenden Dokumente vorlagen, **hat diese Roland Berger vor Straf-Verfolgung geschützt**, indem sie sich *weigerte*, ein Ermittlungs-Verfahren einzuleiten **und** einen Straf-Prozeß gegen RB&P zu führen.
- Dadurch hat die Justiz **gegen den Gleichheits-Grundsatz der Verfassung verstoßen**, denn es handelt sich um ein *Offizial-Delikt*, bei dem die Justiz vom Amtswegen **zu Ermittlungen verpflichtet** ist.
- In Tat-Einheit hat die Justiz dabei auch das **Recht gebeugt** und **Straf-Vereitelung im Amt** begangen.
- Auch **aus diesem Grund** ist die **Verfassungs-Beschwerde geboten**, denn *niemand darf* auf Grund seiner gesellschaftlichen Stellung *bevorzugt werden*. Genau das aber geschieht in Person des Delinquenten Roland Berger seit Jahren.
- Im übrigen sind **diese Richter** – *anders als Mollath* -, die sich durch die Gleichzeitigkeit von Macht- bzw. Amts-Mißbrauch und Inkompetenz hervorgetan haben, eine **Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.**

Die "**Heilbronner Stimme**" kommentierte den Fall Mollath mit den Worten, daß "**beim Rechts-Staat die Fähigkeit zur Korrektur besteht und diese dann auch vollzogen wird.**" Denn "*das unterscheidet* uns von autokratisch geführten Ländern wie Rußland."



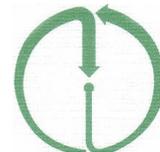
Was im Fall des Gustl Mollath möglich war, sollte deshalb auch im Falle des Karl-Heinz Seibold möglich sein.

Pikant sind **weitere Parallelen** der Fälle **Mollath** und **Seibold**:

- **Zeugen** wurden im Fall Mollath (in Bezug auf das fragliche Attest) **nicht befragt**.
- Es gab **keine Begutachtung** der im Attest beschriebenen Verletzungen von Mollaths Ex-Frau.
- Der verurteilende **Richter** räumte vor dem Untersuchungs-Ausschuß des bayerischen Landtages ein, eine Verteidigungs-**Schrift** Mollaths gar **nicht gelesen** zu haben.

Bei **Seibold** war es **genauso**:

- Seibolds Hauptbelastungs-**Zeuge** Ströbele wurde **nicht einvernommen**.
- Roland Berger hat nach dem von ihm betriebenen DMPG-Konkurs sein eigenes Info-Memorandum – zuvor als "Zertifikat" bezeichnet, das "alle Türen öffnet, und zwar weltweit", siehe Anlage 34 von Anlagen-Ordner 6 zur Straf-Anzeige vom 25.6.2014 – nicht mehr gelten lassen und auch den daraus abgeleiteten Unternehmens-Wert bestritten. Das Gericht hätte sich deshalb ein eigenes Urteil bilden und einen Gerichts-**Gutachter** zur Feststellung des DMPG-Wertes **beauftragen** müssen. Doch das **ist unterblieben**.
- Auch die **Celler Richter** können die ihnen vorliegende **Beschwerde nicht gelesen** haben, denn sonst hätten sie unmöglich zu dem Schluß kommen können, nicht erkennen zu können, was Berger überhaupt vorgeworfen werde. Denn das steht in der 28 Seiten umfassenden Beschwerde vom 10.3.2015 – ausführlich und mit Blick auf die entsprechenden Hintergründe – drin (siehe Anlage 9).
- Das aber betrifft genau jene Tatsachen, die von den Celler Richtern angeblich nicht gefundenen wurden.
 - Die **Ausreden**, die die **Celler Richter** präsentieren, können nur als **peinlich** bezeichnet werden.
 - Um Roland Berger vor Straf-Verfolgung zu schützen, nehmen diese die Demontage des Rechts-Staates billigend in Kauf und **treten** dabei das **Offizial-Delikt** sowie die **Würde des Beschwerde-Führers** Seibold **mit Füßen**.
 - Das aber ist mit Artikel 19 sowie Artikel 1 unserer Verfassung nicht zu vereinbaren.
 - Denn Demokratie und Rechts-Staat sind dazu da, uns Bürger vor staatlicher Willkür zu **schützen**.

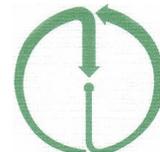


- Was zu Gunsten von Mollath sprach, spricht deshalb auch zu Gunsten von Seibold.

Kapitel C: Hintergründe des Falles Seibold/Berger

Die Causa Seibold versus Berger ist charakterisiert durch schwerste, bandenmäßig organisierte und durchgeführte Wirtschafts-Kriminalität: Konkurs-Betrug und Untreue zu Lasten des eigenen Klienten. *Aus kriminologischer Sicht ist dies mit einem Auftrags-Mord vergleichbar*, denn man kann nicht nur Menschen töten, sondern auch Unternehmen. Dieser 'Auftrags-Mord' geschah, weil die DMPG des BF den strategischen Macht-Interessen der konventionellen Berger-Klientel im Weg stand.

- **In den Münchner Zivil-Prozessen hatte Roland Berger dazu falsch vortragen lassen** und seinen Anwalt Obermeyer zudem mit Seibolds Anwälten Bauer und Baumann die Verabredung ("Einigungs-Gespräche") treffen lassen, wonach die Anwälte Seibolds gegen das falsche Vortragen *keine Gegenwehr* zeigen werden.
 - So ging die *Berger'sche Obstruktions-Strategie* auf; denn die Richter haben nicht nachgefragt und befanden die Falsch-Behauptungen für wahr.
 - Erschwerend kommt noch die Tatsache hinzu, daß Seibolds Haupt-Belastungszeuge Wolfgang Ströbele (Autor des Info-Memorandums aus dem Hause Roland Berger) von den Münchner Gerichten *nicht einvernommen* wurde.
 - *Durch all dies* hat Seibold diese Prozesse verloren.
- In den Ziffern 1 bis 20 (Seiten 4 bis 12) des Klage-Erzwingungs-Verfahrens vom 10.3.2015 (s. Anlage 9) wurden all die **Falsch-Behauptungen** des Berger-Anwaltes Punkt für Punkt **widerlegt** und die dazu vorhandenen Dokumente als Beweis-Mittel (in der rechten Spalte unter "Anlage") ausgewiesen. Dazu gehört auch der als Anlage 36 zu Anlagen-Ordner 6 der Straf-Anzeige vom 25.6.2014 betitelt Schriftsatz des Berger-Anwaltes Obermeyer.
 - Auch aus dieser äußerst stringenten Beweis-Führung ergibt sich, was Roland Berger als damals oberstem Chef von RB&P zur Last zu legen ist.
 - Im übrigen entspricht es allgemeiner Lebens-Praxis und -Erfahrung, daß jeder Selbständige für die Handlungen und/oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter *inzustehen und zu haften* hat, denn diese handeln in *seinem* Namen und Auftrag.
- Daß Roland Berger bis heute jegliche Haftung von sich weist – und sich dazu *peinlichster* Ausreden bedient –, ist ein Weiteres, wofür er zur Verantwortung zu ziehen ist.
- Seibold hat allerdings die niederschmetternde Erfahrung gemacht, daß der **Delinquent** seit nunmehr 16 Jahren noch immer nicht zur Verantwortung gezogen wurde, obwohl es sich um ein **Offizial-Delikt** handelt, bei dem der Staat bekanntlich ein Eigen-Interesse an Aufklärung, Sühne und Strafe hat und deshalb dazu *verpflichtet* ist, zu ermitteln.



Kapitel D: Resümee

Mit welchen Leuten aus Wirtschaft und Medien auch immer der Wirtschafts-Ethiker Passing gesprochen hat:

- Einhellig herrscht die alle *irritierende* Auffassung vor, daß es sich hierbei nicht nur um einen **Justiz-Skandal** handelt, sondern um ein **Komplott von Staats-Organen gegen einen Bürger**, der seine Millionen-Gewinne über 20 Jahre lang – *anders als viele andere* – ausnahmslos in der BR Deutschland versteuert und dieses Land mit aufgebaut hat.
- Auch stößt bei Kennern der Materie sauer auf, daß Kanzlerin Merkel variantenreich immer wieder ihr Statement aus dem Bild-Zeitung vom 11.3.2009 wiederholt: "Wer unverschuldet in Not gerät, dem wird geholfen."
- Eine Kanzlerin, die dies öffentlich – auch im Fernsehen – bekundet, richtet dies auch an die Adresse jener, die als höchste Repräsentanten dieses Staates tätig sind.
- Dazu gehören zweifelsfrei auch Staats-Anwälte und Richter, zumal in gehobenen Positionen.

Die den BF Seibold in seinen elementaren Rechten mißachtenden **Staats-Anwälte und Richter haben nicht nur das Recht gebeugt, Straf-Vereitelung im Amt begangen und die Verfassung gebrochen**, sondern sie haben zudem dem Ansehen des Rechts-Staates BR Deutschland schwersten Schaden zugefügt.

Dieser Wirtschafts-Krimi liest sich so, als lebten wir nicht in Deutschland, sondern im Kosovo oder in Paraguay.

Das sollte jenen zu denken geben, die als Richter über diese Verfassungs-Beschwerde zu befinden haben.

Im übrigen sei der Hinweis gestattet, daß der Rechts-Staat z.B. in Sachen Hoeneß, Middelhoff und auch gegenüber der Deutschen Bank funktioniert hat. Das zitierte Statement der "Heilbronner Stimme" sollte deshalb beherzigt werden: Daß der demokratische Rechts- und Verfassungs-Staat zur Selbst-Korrektur fähig sei. Aus diesem Grund ist **diese Verfassungs-Klage** auch zu verstehen als ein **Aufruf zur Rechts-Staatlichkeit**.

Daß **diese begründet ist** und ihr demzufolge stattzugeben ist, dürfte nach Lektüre der einschlägigen Unterlagen unstrittig sein.

9 Anlagen wie erwähnt